

Gebührensatzung für die Musikschule Rüsselsheim

- * Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), des § 5 des Gesetzes über Volkshochschulen vom 12.05.1970 (GVBl. I S. 341), in der Fassung vom 21.05.1981 (GVBl. I. 1981, S. 198), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I. S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 1. Juli 2004 folgenden X. Nachtrag zur Gebührensatzung der Musikschule Rüsselsheim beschlossen:

* **§ 1**

Gebührenerhebung

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Rüsselsheim werden folgende Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

* **§ 2**

Höhe der Gebühren

- 2.1 Bei Anmeldung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12,-- € erhoben.
- 2.2 Es werden für die Zeit ab 1.8.2004 folgende jährliche Gebühren erhoben:
- 2.2.1 Für die Teilnahme an einem Ensemblefach ohne gleichzeitigen Besuch eines Hauptfaches
- | | | |
|--|----------|----------------------|
| Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre | 144,-- € | (Monatsrate 12,-- €) |
| Erwachsene ab 26 Jahren | 180,-- € | (Monatsrate 15,-- €) |
- 2.2.2 Für die Teilnahme an einem Eltern-/Kindkurs (Unterrichtseinheit 30 Minuten, Teilnehmerzahl 8 bis 10 Paare) pro Paar, an der Musikalischen Früherziehung (bis 7 Kinder Unterrichtseinheit 45 Minuten, ab 8 Kindern Unterrichtseinheit 60 Minuten) der Musikalischen Grundausbildung (bis 7 Kinder Unterrichtseinheit 60 Minuten, ab 8 Kindern Unterrichtseinheit 75 Minuten) und der Musikalischen Späterziehung (Unterrichtseinheit 60 Minuten)
- 288,-- € (Monatsrate 24,-- €)
- 2.2.3 Für die Teilnahme an der Musikalischen Späterziehung (Unterrichtseinheit 60 Minuten)
- 324,-- € (Monatsrate 27,-- €)

Gebührensatzung für die Musikschule Rüsselsheim

- 2.2.4 Für die Teilnahme am instrumentalen Klassenunterricht ab 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (je nach Instrument Unterrichtseinheit 45 oder 60 Minuten)
288,-- € (Monatsrate 24,-- €)
- 2.2.5 Für die Teilnahme am instrumentalen Gruppenunterricht (2-4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Unterrichtseinheit 45 Minuten, ab 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Unterrichtseinheit 60 Minuten)
Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre 588,-- € (Monatsrate 49,-- €)
Erwachsene ab 26 Jahren 660,-- € (Monatsrate 55,-- €)
- 2.2.6 Für die Teilnahme am instrumentalen Gruppenunterricht Holz- und Blechblasinstrumente (ab 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Unterrichtseinheit 60 Minuten)
Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre 588,-- € (Monatsrate 49,-- €)
Erwachsene ab 26 Jahren 660,-- € (Monatsrate 55,-- €)
- 2.2.7 Für die Teilnahme am instrumentalen Kombi-Unterricht (14-tägig im Wechsel Instrumentalunterricht und Ensemble- oder Ergänzungsfachunterricht, Einzelunterricht 30 Minuten oder Gruppenunterricht 2-4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Unterrichtseinheit 45 Minuten)
432,-- € (Monatsrate 36,-- €)
- 2.2.8 Für die Teilnahme am Einzelunterricht (Unterrichtseinheit 30 Minuten)
Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre 588,-- € (Monatsrate 49,-- €)
Erwachsene ab 26 Jahren 660,-- € (Monatsrate 55,-- €)
- 2.2.9 Für die Teilnahme am Einzelunterricht (Unterrichtseinheit 45 Minuten)
Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre 840,-- € (Monatsrate 70,-- €)
Erwachsene ab 26 Jahren 960,-- € (Monatsrate 80,-- €)
- 2.2.10 Für die Teilnahme am Einzelunterricht (Unterrichtseinheit 60 Minuten, nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Studienvorbereitenden Ausbildung)
852,-- € (Monatsrate 71,-- €)
- 2.2.11 Für die Teilnahme an einem Workshop Unterrichtseinheit à 45 Minuten pro Unterrichtseinheit 6,-- €
- 2.2.12 Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Instrumentalunterricht ist die Teilnahme an einem Grundstufenfach und die Teilnahme an Ensemblefächern **kostenfrei**.
- 2.2.13 Im Rahmen von Kooperationen können im Einzelfall Teilnehmerinnen und Teilnehmer als **Gastschülerinnen-** und **-schüler kostenfrei** am Ensembleunterricht teilnehmen.

Gebührensatzung für die Musikschule Rüsselsheim

- 2.2.14 Für die Nutzung musikschuleigener Blechblasinstrumente monatlich 9,-- €.
- 2.2.15 Für die Nutzung musikschuleigener Gitarren, Mandolinen, Klarinetten, Querflöten und Saxophone monatlich 11,-- €
- 2.2.16 Für die Nutzung musikschuleigener Streichinstrumente und Oboen monatlich 13,-- €
- 2.2.17 Die Nutzung musikschuleigener Ensembleinstrumente ist in Verbindung mit der Teilnahme am Ensembleunterricht **kostenfrei**.

§ 3

Gebührenpflicht und Zahlungsweise

- 3.1 Gebührenpflichtig sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter, soweit keine Gebührenfreiheit gewährt wird.
- 3.2 Die Gebührenpflicht beginnt mit der in der Anmeldebestätigung ersten festgelegten Unterrichtsstunde und endet mit der rechtswirksamen Abmeldung.
- 3.3 Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zu Beginn eines jeden Monats zu zahlen. Sie werden im Bankeinzugsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsweise gewünscht wird.
- 3.4 Die Nutzung musikschuleigener Blasinstrumente ist auf 6 Monate, die Nutzung musikschuleigener Streich- und Zupfinstrumente auf 1 Jahr begrenzt. Soweit diese von der Musikschule bis zum Ende dieser Fristen nicht zurückgefordert werden, verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch. Die Instrumente können ab diesem Zeitpunkt mit einer Frist von 2 Tagen zum Monatsende zurückgefordert werden.

Gebührensatzung für die Musikschule Rüsselsheim

§ 4

Gebührenermäßigung, -befreiung und Zuschüsse

- 4.1 Mehrfächerermäßigung: Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Unterricht in mehreren Hauptfächern oder gebührenpflichtigen Ergänzungsfächern erhalten, entrichten für den Unterricht mit der höchsten Gebühr die volle, für das zweite Fach mit der nächst höheren Gebühr 75 % der Gebühr, für alle weiteren Fächer die halbe Gebühr.
- 4.2 Familienermäßigung: Dasjenige Familienmitglied, das für die Teilnahme an der Musikschule die höchste Gebühr zu entrichten hat, zahlt die volle Gebühr, das Familienmitglied mit der nächst höheren Gebühr 75 % der Gebühr, alle weiteren Mitglieder die Hälfte der Gebühr.
- 4.3 Begabtenförderung: Schülerinnen und Schüler, die in den Fachbereich **Vorbereitende Fachausbildung** aufgenommen werden, zahlen für den Einzelunterricht (Unterrichtseinheit 60 Minuten) die volle Gebühr, für alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer die Hälfte der Gebühr.
- 4.4 Zuschüsse aus sozialen Gründen
 - 4.4.1 Empfängerinnen und Empfänger von 100 % Zuschuß Hilfe zum Lebensunterhalt
 - 4.4.2 Arbeitslose, 50 % Zuschuß Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- und Waisenrente, Studentinnen und Studenten mit eigenem Wohnsitz, Alleinerziehende in Berufsausbildung, Zivildienstleistende, wenn nicht Heimschläfer, Wehrpflichtige, wenn nicht Heimschläfer, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Diese Grenze berechnet sich nach den jeweils gültigen Regelsätzen des Bundes Sozialhilfegesetzes mit einem Multiplikator von 2,5.
 - 4.4.3 Einkommensschwache 20 % Zuschuß Berechnungsgrundlage sind die jeweils gültigen Regelsätze nach dem Bundes- Sozialhilfegesetz mit einem Multiplikator von 2.
- 4.5 Pro Unterrichtsfach kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.

Gebührensatzung für die Musikschule Rüsselsheim

§ 5

Gebührenrückerstattung

- 5.1 Gebühren werden den Teilnehmern dann zurückerstattet, wenn der gebührenpflichtige Unterricht mehr als einmal ununterbrochen in Folge aus Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, ausfällt. Dies gilt nicht beim Vorliegen höherer Gewalt und bei nicht stattfindendem Unterricht in den hessischen Ferien und an Feiertagen, da diese Unterrichtsausfälle in der Jahresgebühr bereits berücksichtigt sind.
- 5.2 Bei Krankheit eines Teilnehmers wird auf Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der 5. Woche 80 % der Gebühr zurückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rüsselsheim, den 16. Juli 2004

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Gieltowski
Oberbürgermeister